

Firma

Datum

Unternehmer/Unternehmerin

Der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung kommt in Zeiten von Corona besondere Bedeutung zu. Die Unternehmen müssen deshalb entsprechend der allgemeinen Gefährdungslage ein wirksames Hygienekonzept zur Eindämmung des Virus erarbeiten. Ziel muss es sein, Beschäftigte vor Ansteckung zu schützen und eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Stellt sich ein betriebliches Hygienekonzept als unzureichend heraus, können im Einzelfall einzelne Bereiche oder sogar ganze Betriebsteile geschlossen werden. Dies ist dann der Fall, wenn keine anderen Maßnahmen zur Vermeidung einer Ansteckung durch COVID-19 wirksam sind.

Mit dem „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wurden einige bereits aus dem öffentlichen Leben her bekannte Schutzmaßnahmen auch für den gewerblichen Bereich übernommen.

Es müssen folgende wirksame Maßnahmen zur Minderung einer Infektionsgefahr beachtet werden:

- Mindestens 1,5 m Abstand zu allen anderen Personen auch bei Gesprächen und in Pausen,
- Begrüßung ohne Körperkontakt,
- Husten und Niesen in Einmal-Taschentuch oder Armbeuge, dabei von anderen Personen wegdehnen,
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen

Neben diesen allgemeinen Regeln müssen die Unternehmen auch darüberhinausgehende spezifische betriebliche Anforderungen in dem Hygienekonzept berücksichtigen und zur bestehenden Gefährdungsbeurteilung ergänzen. Nachfolgend sind spezielle Empfehlungen für Print- und Copy-Shops.

Organisation	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme
Alle Beschäftigten sind über die Infektionswege mit dem Corona-Virus informiert: • Tröpfcheninfektion, Schmierinfektion • Husten, Niesen, Sprechen • Körperkontakt, • Nähe zu anderen Menschen.			
Es ist sichergestellt, dass auch Beschäftigte mit geringen Deutschkenntnissen die Informationen verstehen.			
Den Beschäftigten wird eine telefonische Beratung durch den Betriebsarzt angeboten.			
Hinweis: Insbesondere wichtig für Beschäftigte, die unter chronischen Atemwegserkrankungen (z. B. Asthma) oder Beeinträchtigungen des Immunsystems leiden.			

Es wurden Informationen zur allgemeinen Maskenpflicht im Handel und zu spezifischen Vorschriften für das Handwerk auf den Portalen der jeweiligen Bundesländer eingeholt.			
Betriebe sollten prüfen, ob sie ihre Onlineangebote erweitern können, um Kundenbesuche zu reduzieren.			
Kundinnen und Kunden bitten, alle Arten von Aufträgen möglichst per E-Mail einzureichen.			
Kopierarbeiten nur in Ausnahmefällen den Kunden durchführen lassen; bevorzugt sollten dies die Mitarbeiter tun.			
Produkte nicht durch den Kunden abholen lassen, sondern bevorzugt z. B. per Paketdienst zustellen.			
Nur wenige Kunden gleichzeitig in den Betrieb einlassen, dabei immer auf Einhaltung der Abstände achten (mindestens 1,5 Meter).			
Um Warteschlangen zu vermeiden, möglichst nur mit fest vergebenen Terminen arbeiten.			
Sind Warteschlangen bei der Annahme nicht zu vermeiden, Markierungen am Boden anbringen, um den Abstand von 1,5 m zu gewährleisten.			
Am Empfang Plexiglasscheiben oder abgehängte Folien installieren, um das Risiko einer Keimübertragung durch hochinfektiöse Personen zu senken.			
Häufiges Lüften der Räumlichkeiten mittels Stoß- oder Querlüftung falls keine raumluftechnische Anlage vorhanden ist.			
Oberflächen, mit denen Kunden in Kontakt waren, werden danach gereinigt.			
Gründliches Händewaschen (mindestens 20 Sekunden) z. B. nach dem Kundenbesuch, vor der Nahrungsaufnahme und vor/nach dem Toilettengang.			
Auf Händeschütteln sowie die Gegenzeichnung von Dokumenten wie z. B. Quittungen verzichten.			

Weitere Maßnahmen (z. B. Notfall- oder Pandemieplan):

Diese Gefährdungsbeurteilung ergänzt die betriebliche Gefährdungsbeurteilung. Sie wurde vor Beginn der Arbeiten erstellt, die Maßnahmen wurden umgesetzt und auf Wirksamkeit überprüft. Die Mitarbeiter sind unterwiesen.

Name der/des Arbeitsverantwortlichen

Datum, Unterschrift

**Berufsgenossenschaft
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse**

 www.bgetem.de

Bestell-Nr. GB-C09

Unsere Medien für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
erhalten Sie unter  medien.bgetem.de

1 · 0 · 3 – Stand: 05/20 – Alle Rechte beim Herausgeber